

Einwohner-
gemeinde
Frutigen



REGLEMENT

für die Erhebung einer
Konzessionsabgabe
Elektrizitätsversorgung

vom 3. Juni 2021

Zweck

Art. 1

¹Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Frutigen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Frutigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

²Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die
Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹Das EVU bezahlt der Gemeinde Frutigen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von höchstens 3.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden in der Gemeinde Frutigen ausgespeisten Energie.

²Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴Der Gemeinderat Frutigen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums per sofort, das heisst per 3. Juni 2021, in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2021 genehmigt und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums per sofort in Kraft gesetzt.

Frutigen, 3.6.2021

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident:

Hans Schmid

Der Gemeindeschreiber:

Peter Grossen



Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Die unterzeichnende Gemeindeschreiber-Stellvertreterin bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juni 2021 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 15. Juni 2021 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen in der Zeit vom 15. Juni 2021 bis 16. August 2021 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt.

Frutigen, 17. August 2021

Gemeindeverwaltung Frutigen

Die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin:



Melina Kipfer